AGB LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

VERTRAGSBEDINGUNGEN DER HESSENWASSER GMBH & CO. KG FÜR VERTRÄGE ÜBER LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

Die nachstehenden Vertragsbedingungen gelten für Verträge über Lieferungen und Leistungen zwischen der Hessenwasser GmbH & Co. KG (nachstehend »Auftraggeber«) und Dritten (nachstehend »Auftragnehmer«).

1 Auftrag

1.1 Aufträge (Bestellungen) werden in der Regel schriftlich erteilt. In anderer Form erteilte Aufträge sind erst dann wirksam vereinbart, wenn ein Vertrag von beiden Vertragspartnern unterzeichnet wird oder die Aufträge durch ein förmliches Auftragsschreiben des Auftraggebers bestätigt werden.

1.2 Sofern die Auftragserteilung nicht durch einen von beiden Vertragspartnern unterzeichneten Vertrag erfolgt, ist sie vom Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen, es sei denn, sie erfolgt aufgrund eines verbindlichen Angebots des Auftragnehmers.

2 Vertragsbestandteile

2.1 Vertragsbestandteile sind:

a) der Vertrag bzw. das Auftragsschreiben (Bestellung) mit seinen Anlagen (z. B. Verhandlungsprotokolle, Leistungsbeschreibung etc.),

b) die Vertragsbedingungen des Auftraggebers für Verträge über Lieferungen und Leistungen,

c) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2.2 Geschäftsbedingungen, insbesondere Zahlungs- und Lieferbedingungen des Auftragnehmers, haben keine Gültigkeit, es sei denn, der Auftraggeber hat sie ausdrücklich schriftlich anerkannt.

3 Vergütung

3.1 Für die Erfüllung des Auftrages steht dem Auftragnehmer in der Regel eine Vergütung zu. Diese Vergütung richtet sich nach den vertraglich vereinbarten Preisen. Die Preise (z. B. Einheitspreise, Pauschalpreise, Stundenlohnzuschläge etc.) sind Nettopreise. Auf diese Nettopreise ist die Umsatzsteuer in ihrer jeweils gesetzlich bestimmten Höhe zusätzlich zu entrichten.

3.2 Die in Auftrag, Bestellung und Leistungsverzeichnis eingesetzten Preise sind Pauschalfestpreise bzw. Einheitspreise und Gesamtpreise je Position. Sie schließen die Ausführung aller nach der gewerblichen Verkehrssitte üblichen Nebenleistungen ein. Preiserhöhungen oder Nachforderungen irgendwelcher Art, auch aufgrund von eingetretenen Lohn- oder Materialpreiserhöhungen, sind ausgeschlossen, es sei denn, eine Preisgleitklausel ist vertraglich vereinbart und ausgewiesen.

4 Ausführung von Verträgen und Lieferungen

4.1 Lieferungen müssen während der allgemeinen Dienststunden des Auftraggebers an die im Auftrag angegebene Verwendungsstelle erfolgen.

4.2 Lieferungen des Auftragnehmers sind durch Belege (Lieferscheine in vierfacher Ausfertigung, Originalwiegekarte, Frachtbrief usw.) nachzuweisen. Bei allen Lieferungen sind auf den Lieferbelegen anzugeben:

- Lieferort,
- der Gegenstand der Lieferung, Artikelnummer,
- das Lieferdatum,
- die Menge bzw. das Gewicht,
- Bezeichnung der Bauteile, ggf. Anzahl der Einzelteile mit genauer Bezeichnung,
- Annehmender,
- Bezeichnung der Projektmaßnahme,
- Auftragsnummer des Auftraggebers gemäß SAP-System,
- Bestellnummer, ggf. die Nummer des Mengen- oder Wertkontraktes zusammen mit der Nummer des Abrufs,
- das amtliche Kennzeichen des Kraftwagens, mit dem die Lieferung erfolgte,
- bei Gefahrgütern die Klassifizierung nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnung für das jeweilige Transportmittel (insbesondere gemäß GGV-SEB).

4.3 Der Auftragnehmer ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers Verpackungsmaterial zurückzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

4.4 Die Kosten für Verpackung und Versand trägt der Auftragnehmer.

5 Kündigung

5.1 Kündigt der Auftraggeber einen Vertrag über Lieferungen und/oder sonstige Leistungen, so sind Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichtet, einander alle für die Bemessung der Höhe eines eventuellen Vergütungsanspruches notwendigen Auskünfte zu erteilen und deren Richtigkeit zu belegen.

5.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grunde zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn dem Auftragnehmer oder den von ihm Beauftragten Handlungen vorgeworfen werden, die einen Straftatbestand erfüllen.

6 Haftung

Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn durch sein Verschulden oder durch Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen ein Schaden verursacht wird. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber im vorgenannten Umfang auch von allen etwaigen Ersatzansprüchen Dritter frei, die gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden.

7 Vertragsstrafe, Schadensersatz bei Wettbewerbsbeschränkung

7.1 Wird bei Verträgen mit einer Gesamtvergütung von mehr als 25.000 Euro netto (oder bei Verträgen mit einer geringeren Gesamtvergütung, sofern eine Vertragsstrafe ausdrücklich vereinbart ist) eine Frist oder ein Termin aus Gründen, die der Auftragnehmer und/oder seine Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, nicht eingehalten, hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 v. H. des Wertes desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann, für jede vollendete Woche der Frist- oder Terminüberschreitung zu zahlen. Für angefangene, aber noch nicht vollendete Wochen gilt § 11 Nr. 2 VOL/B. Die maximale Vertragsstrafe ist auf einen Betrag von 5 v. H. der Nettoauftragssumme begrenzt.

7.2 Der Auftragnehmer hat die Vertragsstrafe auch dann zu zahlen, wenn sich der Auftraggeber das Recht, die Vertragsstrafe zu verlangen, bei der Abnahme nicht vorbehält, sofern der Auftraggeber die Vertragsstrafe vor der Fälligkeit der Schlusszahlung geltend macht (§ 11 Nr. 2 Satz 4 VOL/B).

7.3 Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

7.4 Wenn der Auftragnehmer oder die von ihm beauftragten oder für ihn tätigen Personen aus Anlass einer Auftragsvergabe nachweislich eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er als Schadensersatz 10 v. H. der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

8 Abnahme

Bei Verträgen über Leistungen, insbesondere bei Dienst-, Kauf-, und Werkverträgen sowie bei Verträgen über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen hat eine Abnahme i. S. d. § 13 VOL/B förmlich unter Anfertigung eines Abnahmeprotokolls zu erfolgen. Eine fiktive Abnahme wird ausgeschlossen. Konkludente Handlungen (wie z. B. Ingebrauchnahme, Fortführung der Leistungen) gelten nicht als Abnahme.

9 Ansprüche bei Mängeln, Mängelrüge

9.1 Mängelansprüche verjähren in fünf Jahren bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, im Übrigen in zwei Jahren; es sei denn, die Vertragsparteien haben hiervon abweichend eine längere Gewährleistungsfrist vereinbart.

9.2 Soweit es sich bei dem Vertrag über Lieferungen und Leistungen um ein beidseitiges Handelsgeschäft im Sinne des Handelsgesetzbuches handelt, ist der Auftraggeber berechtigt, bei Lieferungen Mängelrügen innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Liefergegenstandes, bei versteckten Mängeln innerhalb von zwei Wochen nach der Entdeckung, zu erheben.

10 Abrechnung

10.1 Rechnungen sind nach ihrem Zweck als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen; Abschlagsrechnungen sind laufend zu nummerieren. Die Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

10.2 Als Nachweis für die Abrechnung gelten:

- für Leistungen die mit Unterschrift und Datumsangabe versehenen Aufmaße und/oder Abrechnungszeichnungen oder sonstige geeignete Nachweise und Belege
- für Lieferungen die Lieferscheine, Originalwiegekarten, Frachtbriefe u. ä.

10.3 Die für die Abrechnung von Leistungen ggf. notwendigen Aufmaße sind stets gemeinsam vorzunehmen und von einem Vertreter des Auftraggebers sowie vom Auftragnehmer oder von einem Vertreter des Auftragnehmers zu unterzeichnen. Die Originale der Aufmaßblätter und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält der Auftraggeber, die Durchschriften der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer hat das gemeinsame Aufmaß rechtzeitig zu beantragen.

10.4 Über Stundenlohnarbeiten sind werktägliche Listen (Stundenlohnzettel), die die Anfangs-, Unterbrechungs- und Beendigungsuhrzeiten enthalten, anzufertigen und einzureichen. Stundenlohnarbeiten sind vor Beginn der Arbeiten mit dem Auftraggeber zu vereinbaren und von ihm bestätigen zu lassen. Sie müssen von einem Vertreter des Auftraggebers gegengezeichnet sein. Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

11 Zahlungen

11.1 Bei Wareneingang nach Rechnungserhalt gilt das Wareneingangsdatum als Stichtag für die Berechnung des Zahlungszeitpunktes.

11.2 Sofern die Stellung einer Bürgschaft für die Beseitigung von Mängeln nach Maßgabe von Ziffer 13.3 vereinbart ist, werden Schlusszahlungen nur gegen Stellung dieser Bürgschaft geleistet.

12 Aufrechnung

Der Auftragnehmer ist nur zu einer Aufrechnung mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.

13 Sicherheitsleistung

13.1 Der Auftragnehmer hat ab einem Auftragswert von 50.000 Euro netto Sicherheit durch Bürgschaft zur Sicherstellung der vertragsgemäßen Ausführung der Lieferung oder der Leistung, zur Erfüllung der Mängelbeseitigungsansprüche zu leisten, sowie zur Sicherung von Vorauszahlungen, soweit Vorauszahlungen vertraglich vereinbart sind. Bei einem Auftragswert unter 50.000 Euro netto kann der Auftraggeber die Sicherheitsleistung nur verlangen, wenn dies mit dem Aufragnehmer vereinbart ist und die Sicherheitsleistungen für die sach- und fristgerechte Durchführung der verlangten Leistung notwendig erscheinen.

13.2 Zur Sicherung aller sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen des Auftragnehmers übergibt dieser dem Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Vertrages eine unbefristete selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft eines in der Europäischen Union oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder Mitglied des WTO- Dienstleistungsübereinkommens (GATS) ist, zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers in Höhe von 5 v. H. der vertraglich vereinbarten Bruttoauftragssumme entsprechend dem Bürgschaftsmuster des Auftraggebers.
Die Bürgschaft deckt alle Erfüllungs- und Schadensersatzansprüche aus dem Vertrag einschließlich Vertragsstrafen, alle Mängelansprüche des Auftraggebers, Ansprüche aus Überzahlungen sowie Freistellungsansprüche nach dem Vertrag ab.
Bis zur Übergabe der Vertragserfüllungsbürgschaft ist der Auftraggeber berechtigt, ggf. fällige Abschlagszahlungen bis zur Höhe des Bürgschaftsbetrages zurückzuhalten.

13.3 Nach Prüfung und Feststellung der Schlusszahlung erhält der Auftraggeber vom Auftragnehmer eine unbefristete und selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der Europäischen Union oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder Mitglied des WTO- Dienstleistungsübereinkommens (GATS) ist, zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers in Höhe von 5 v. H. der geprüften Bruttoschlussrechnungssumme entsprechend dem Bürgschaftsmuster des Auftraggebers zur Absicherung aller Mängelansprüche des Auftraggebers einschließlich aller zu diesem Zeitpunkt noch nicht erledigten Ansprüche aus dem Erfüllungsstadium (Schadensersatz, Vertragsstrafen, Überzahlung usw.).
Zug um Zug gegen diese Bürgschaft erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber die gestellte Vertragserfüllungsbürgschaft zurück. Die Sicherheit für Mängelansprüche ist mit Ablauf der Gewährleistungsfrist zurückzugeben. Soweit im Zeitpunkt der geschuldeten Rückgabe der Sicherungszweck noch besteht, darf der Auftraggeber einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückbehalten.

13.4 Nach Maßgabe des § 18 Abs. 2 VOL/B kann der Auftragnehmer die Bürgschaft mittels einer Sicherheit durch Hinterlegung von Geld ersetzen, sofern nichts anderes vertraglich vereinbart ist.

13.5 Wird eine Vorauszahlung vertraglich vereinbart, hat der Auftragnehmer als Sicherheit in gleicher Höhe eine selbstschuldnerische Bürgschaft zu stellen. Die Vorauszahlung wird auf die nächstfälligen Zahlungen für durchgeführte und nachgewiesene Leistungen angerechnet. Die Bürgschaft wird bei Tilgung freigegeben.

13.6 Für Bürgschaften nach Ziffern 13.2, 13.3 und 13.5 sind die Muster des Auftraggebers zu verwenden. Die Bürgschaften sind schriftlich mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass die Bürgschaft deutschem Recht unterliegt, unter Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit, der Anfechtbarkeit und der Vorausklage abzugeben (§§ 770, 771 BGB). Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners. Der Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit gilt nicht bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Anfechtungsgründen. Die Bürgschaften dürfen nicht auf bestimmte Zeit begrenzt sein. Bürgschaften müssen, soweit gesetzlich zulässig, als Leistungsort Groß-Gerau bezeichnen. Sie müssen zudem, soweit nach der Zivilprozessordnung zulässig, als Gerichtsstand Groß-Gerau bezeichnen.

14 Versicherungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich auf seine Kosten für die sich aus seinen Lieferungen und Leistungen ergebenden Gefahren und Risiken ausreichend zu versichern und diese Versicherung dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

15 Schutzrechte

15.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr dafür, dass

keine gesetzlich geschützten Rechte dritter Personen, insbesondere keine Patentrechte, verletzt werden, wenn er selbst das geschützte Verfahren oder die Verwendung geschützter Gegenstände angeboten oder wenn der Auftraggeber die Verwendung vorgeschrieben und auf das Schutzrecht hingewiesen hat. Er verpflichtet sich, den Auftraggeber von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen und übernimmt die alleinige Haftung gegenüber denjenigen, die die Verletzung gesetzlich geschützter Rechte geltend machen. Etwa auf den Lieferungsgegenständen ruhende Lizenzgebühren trägt der Auftragnehmer.

15.2 Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber unentgeltlich das unwiderrufliche, unbeschränkte, ausschließliche und übertragbare Nutzungsrecht im Sinne der §§ 31 ff. Urheberrechtsgesetz an einem im Rahmen des Auftrages zu leistenden Werk (z. B. Planunterlagen) und willigt unwiderruflich und unentgeltlich in künftige Änderungen des Werkes ein (§ 39 Abs.1 UrhG).

15.3 Der Auftragnehmer bedarf zur Veröffentlichung der Genehmigung des Auftraggebers.

15.4 Vorstehende Bestimmungen gelten auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses.

16 Schlussbestimmungen

16.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für jede Abweichung von dieser Formabrede. Der Schriftform bedürfen ebenfalls alle die Ausführung des Vertrages betreffende wesentliche Mitteilungen.

16.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich etwaiger Nachträge rechtlich unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. An deren Stelle treten zunächst die gesetzlichen Bestimmungen. Die Vertragspartner verpflichten sich gleichwohl, in solchen Fällen die ungültigen Bestimmungen nach Möglichkeit durch andere, zu dem gleichen tatsächlichen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Erfolg führende Bestimmungen zu ersetzen. Das gleiche gilt, wenn in der Durchführung des Vertrages eine Regelungslücke offenbar wird.

16.3 Ein Streitfall berechtigt den Auftragnehmer nicht, seine Leistungen aus dem Vertrag zu unterbrechen bzw. weitere Leistungen abzulehnen.

16.4 Für die vertraglichen Beziehungen und etwaige Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich die Anwendung des in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Rechts vereinbart unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

16.5 Erfüllungsort ist die vereinbarte Verwendungsstelle, im übrigen Groß-Gerau. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Groß-Gerau im sachlichen Zuständigkeitsbereich des Landgerichts Darmstadt.

Hessenwasser GmbH & Co. KG
Taunusstrasse 100
64521 Groß-Gerau/Dornheim
Tel.: 069 25490-0
Fax: 069 25490-1009
www.hessenwasser.de
info@hessenwasser.de

Sitz der Gesellschaft: Groß-Gerau
Amtsgericht Darmstadt, HRA 53394

Komplementärin: Hessenwasser Verwaltungs-GmbH
Geschäftsführerin: Elisabeth Jreisat
Aufsichtsratsvorsitz:: Dr. Julia Klinger
Sitz der Komplementärin: Groß-Gerau
Amtsgericht Darmstadt, HRB 54935